

## § 8

**Persönliche Förderung  
und Unterstützung der Mitarbeiter**

(1) Die Mitarbeiter haben das Recht auf allseitige Bildung und die Pflicht, sich entsprechend den Erfordernissen ihres Aufgabengebietes und der mit ihnen vereinbarten beruflichen Entwicklung zu qualifizieren. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich zielstrebig und in enger Verbindung mit der ideologischen Erziehung die Grundfragen der marxistisch-leninistischen Theorie, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und ein hohes Allgemeinwissen sowie die modernen Methoden der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft anzueignen. Dazu sind die effektivsten Formen der Aus- und Weiterbildung anzuwenden.

(2) Die Mitarbeiter haben das Recht, von ihrem Leiter zu verlangen, daß ihr Verhalten und ihre Leistungen mindestens alle 2 Jahre schriftlich eingeschätzt und ihre weitere Entwicklung mit ihnen beraten werden. Auf dieser Grundlage sind entsprechende Maßnahmen zur systematischen Qualifizierung mit einer verbindlichen Zielsetzung und zeitlichen Begrenzung festzulegen.

(3) Die Mitarbeiter haben das Recht auf eine exakte Festlegung ihres Aufgabengebietes und Verantwortungsbereiches, auf die Erläuterung der Beschlüsse und die Übermittlung der für ihre Arbeit notwendigen Informationen, auf klare Weisungen und Anleitung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie auf die regelmäßige Auswertung ihrer Arbeitsergebnisse.

(4) Jeder Mitarbeiter hat das Recht, sich in allen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten an den Leiter zu wenden.

## III.

**Die besondere Verantwortung des Leiters**

## § 9

(1) Für die Verwirklichung der Politik von Partei- und Staatsführung tragen die Leiter in den Staatsorganen in dem von ihnen geleiteten Bereich die volle Verantwortung. Sie haben in diesem Bereich die Vorbereitung und Durchführung des Perspektivplanes und der Volkswirtschaftspläne, insbesondere hinsichtlich der strukturbestimmenden Aufgaben, der Sicherung der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft und der Stärkung der Landesverteidigung, verantwortlich zu gewährleisten.

(2) Die Leiter haben die Arbeit wissenschaftlich zu organisieren, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und den Wettbewerb zu entwickeln und das ihnen unterstellte Kollektiv so zu leiten, daß die Mitarbeiter ihre Pflichten und Aufgaben mit höchstem Nutzen für die Gesellschaft erfüllen und sich zu sozialistischen Persönlichkeiten mit hohem Bildungs- und Kulturniveau entwickeln können.

(3) Die Leiter haben sich die für die Entfaltung der schöpferischen Kräfte ihrer Kollektive und zur Überwindung jeder Mittelmäßigkeit notwendige Qualifika-

tion anzueignen, insbesondere hohe politisch-moralische Qualitäten, neueste organisationswissenschaftliche Erkenntnisse und die Fähigkeit zur Leitung "kultureller Prozesse.

## § 10

**Vorbereitung, Kontrolle  
und Durchführung der Entscheidungen**

(1) Die Leiter treffen in ihrem Verantwortungsbereich alle für die Erfüllung des Planes, der Beschlüsse und der ihnen von übergeordneten Organen erteilten Aufträge erforderlichen Führungsentscheidungen.

(2) Bei der Ausarbeitung und Verwirklichung der Entscheidungen haben die Leiter geeignete Formen der kollektiven Beratung anzuwenden, Vorschläge und Hinweise der Werktätigen zu nutzen, die Mitarbeiter auf die zu lösenden Aufgaben vorzubereiten und sie bei deren Durchführung anzuleiten und zu kontrollieren.

(3) Die Leiter koordinieren im Entscheidungsprozeß die Tätigkeit der von ihnen geführten Kollektive mit der Arbeit anderer Staatsorgane sowie mit volkseigenen Betrieben, Kombinat und anderen Wirtschaftsorganen.

(4) Bei der Vorbereitung, der Verwirklichung und der Kontrolle der Durchführung der Entscheidungen haben die Leiter die Pflicht,

— einen ständigen wissenschaftlichen Vorlauf zu organisieren sowie die Analyse, Verallgemeinerung und schöpferische Nutzung des Neuen in Wissenschaft, Technik und Ökonomie, in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und im Wettbewerb zu gewährleisten

sich auf Analysen, Prognosen und Informationen zu stützen, auf die ständige Vervollkommnung dieser Entscheidungsgrundlagen hinzuwirken und moderne Methoden der Datenverarbeitung zu nutzen.

## § 11

**Zusammenarbeit mit den Werktätigen  
und ihren gesellschaftlichen Organisationen**

(1) Zur Lösung der staatlichen Aufgaben haben die Leiter eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. Sie sind insbesondere verpflichtet, mit den gesellschaftlichen Organisationen im jeweiligen Staatsorgan bzw. in der staatlichen Einrichtung zusammenzuwirken.

(2) Die Leiter legen auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und gemäß den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften vor den Volksvertretungen, dem übergeordneten Organ bzw. Leiter, Betriebskollektiven und anderen gesellschaftlichen Gremien über die geleistete Arbeit Rechenschaft.

(3) Im Zusammenhang mit der Lösung ihrer staatlichen Aufgaben erläutern die Leiter vor der Bevölkerung die politischen Grundfragen. Die Bearbeitung und Auswertung der Eingaben der Bürger ist als fester